

Hohenstein-Ernstthal Tagesblatt

Amtsblatt



Anzeiger

Das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeindeverwaltungen der umliegenden Ortsschaften.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Gernsdorf, Bernsdorf, Meinsdorf, Rangenberg, Falten, Reichenbach, Callenberg, Rangendorsdorf, Grumbach, Tischheim, Kuchsnappel, Wilsenbrand, Grünna, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Rugau, Erbsdorf, Pleiße, Aufsdorf, St. Egidien, Süttengrund u. f. w.

Er scheint jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger das teilsjahr M. 1.55, durch die Post bezogen M. 1.92 frei ins Haus. Fernsprecher Nr. 11. Inzerate nehmen außer der Geschäftsstelle auch die Austräger auf dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Nr. 281.

Geschäftsstelle
Schulstraße Nr. 31.

Sonntag, den 4. Dezember 1910.

Preis- und Telegramm-Adresse
Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal

60. Jahrg.

Bekanntmachung

die Urwahlen für die Handelskammer und die Gewerbekammer zu Chemnitz betr.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern die von den Vorstehenden der Handels- und der Gewerbekammer zu Chemnitz gemäß § 8 der Verordnung vom 15. August 1900 zur Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betr., über die Bildung der Wahlabteilungen und die Zahl der Wahlmänner für die bevorstehenden Urwahlen zur Handels- und zur Gewerbekammer gemachten Vorschläge genehmigt hat, wird über das Wahlverfahren Folgendes bekannt gegeben.

Es sind zu wählen

I. zur Handelskammer

- | | |
|--|--------------|
| 1. in der den Amtsgerichtsbezirk Glauchau umfassenden 18. Wahlabteilung | 4 Wahlmänner |
| 2. " " " Hohenstein-Ernstthal umfassenden 14. Wahlabteilung | 3 Wahlmänner |
| 3. " " " Lichtenstein umfassenden 15. Wahlabteilung | 2 Wahlmänner |
| 4. " " " Reerane umfassenden 16. Wahlabteilung | 5 Wahlmänner |
| 5. " " " Waldenburg umfassenden 17. Wahlabteilung | 1 Wahlmann. |

II. zur Gewerbekammer

- | | |
|--|---------------|
| 1. in der den Amtsgerichtsbezirk Glauchau umfassenden 18. Wahlabteilung | 4 Wahlmänner |
| 2. " " " Hohenstein-Ernstthal umfassenden 19. Wahlabteilung | 4 Wahlmänner |
| 3. " " " Lichtenstein umfassenden 20. Wahlabteilung | 4 Wahlmänner |
| 4. " " " Reerane umfassenden 21. Wahlabteilung | 2 Wahlmänner |
| 5. " " " Waldenburg umfassenden 22. Wahlabteilung | 2 Wahlmänner. |

Sämtliche Wahlen finden

Wittwoch, den 7. Dezember dieses Jahres

von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 2 Uhr

statt.

Als Stimmabgabestellen sind für die

Handelskammer

- und die Wahlabteilung
- | | |
|----------|---|
| unter I. | 1. ein Zimmer im Hotel Stadt Hamburg zu Glauchau , |
| " " | 2. das Sitzungszimmer im Rathause zu Hohenstein-Ernstthal , |
| " " | 3. der Saal im Rathause zu Lichtenstein , |
| " " | 4. " kleine Saal im Härtels Hotel in Reerane , |
| " " | 5. " Rathausaal in Waldenburg , |

Gewerbekammer

- und die Wahlabteilung
- | | |
|-----------|--|
| unter II. | 1. ein Zimmer im Restaurant Stadt Hamburg in Glauchau , |
| " " | 2. " " Saalkaue zu den 3 Schwänen in Hohenstein-Ernstthal und der Rathausaal in Oberlungwitz , |
| " " | 3. der kleine Saal im Saalkaue zum goldenen Helm in Lichtenstein und das Rathauszimmer in Callenberg , |
| " " | 4. ein Zimmer im Saalkaue zur Sonne in Reerane , |
| " " | 5. das Gesellschaftszimmer im Saalkaue zum Schönbauer Hof in Waldenburg |
- bestimmt worden. Die Urwähler zur **Gewerbekammer** aus den Orten: Hohenstein-Ernstthal, Meinsdorf, Rangenberg und Tischheim haben ihre Stimme in **Hohenstein-Ernstthal**, diejenigen aus den Orten Gersdorf, Gernsdorf und Oberlungwitz, diejenigen aus den Orten Lichtenstein, Bernsdorf, Rilsdorf, Kuchsnappel, Gohardorf und Röllitz in **Lichtenstein** und diejenigen aus Callenberg, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Michael, Mülsen St. Petrus, Stangendorf und Heinrichsort in **Callenberg** abzugeben.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammer sind berechtigt (§ 7 des Gesetzes):

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind.
2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaftler, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschafter im Sinne von § 8 des Allgemeinen Verordnungsblattes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353 fg.).
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen; insgesamt, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mark eingeschätzt sind.
4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammer sind berechtigt (§ 8 des Gesetzes):

- a) zur Wahl von **Handwerker-Wahlmännern**: Die Mitglieder einer Handwerkerinnung, sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;
- b) zur Wahl von **Nichthandwerker-Wahlmännern**: 1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind; 2. Genossenschaftler von Handels- und Gewerbetreibenden, Gesellschafter, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind.

Von den Wahlmännern für die Gewerbekammer muß die eine Hälfte Handwerker und die andere Hälfte Nichthandwerker sein.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1900 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an (§ 9 des Gesetzes).

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt (§ 10 des Gesetzes):

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
 2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
 3. für Zweigüberlassungen, deren Hauptüberlassung nicht zum Kammerbezirke gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
 4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.
- Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirke mehrfach ausüben.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen (§ 11 des Gesetzes):

1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung beziehentlich aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Wahlrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind
2. Personen bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konsums abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

Wahlbar sind diejenigen wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind (§ 12 des Gesetzes).

Die Wahlberechtigten haben sich zu der oben festgesetzten Zeit bei dem betr. Wahlleiter anzu-melden und auf Verlangen das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse (z. B. durch Vorzeigung der Quittung über Bezahlung des letzten Einkommensteuertermins, bez. des letzten fälligen Beitrags für die Handels- und Gewerbekammer) nachzuweisen.

Zweifel über die Berechtigung zur Teilnahme an den Urwahlen werden von dem Wahlleiter in erster Instanz entschieden.

Die Stimmzettel sind mit der festgesetzten Anzahl von Namen zu versehen und müssen die Personen der zu Wählenden mit gehöriger Deutlichkeit erkennen lassen.

Glauchau, am 29. November 1910.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Montag, am 5. Dezember 1910, nachm. 3 Uhr

soll in Gersdorf 1 Rähmaschine versteigert werden. Sammelort der Bieter: Restaurant Blauer Stern, Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal, am 3. Dez. 1910.

Das 16.—19. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen sowie Nr. 48—56 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1910 sind eingegangen und liegen 14 Tage lang im Rathause, Zimmer Nr. 2, zu jedermanns Einsicht aus. Ein Inhaltsverzeichnis dieser Gesetzblätter ist im Hausflur des Rathauses angeschlagen. Aus dem Inhalte sind hervorzuheben: Verordnung, die Anwendung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., und Verordnung, den Geschäftsbetrieb der gewerkschaftlichen Stellenvermittler betr.

Hohenstein-Ernstthal, den 3. Dezember 1910

Der Stadtrat.

15. öffentliche Stadtverordneten Sitzung

Dienstag, den 6. Dezember 1910, abends 8 Uhr

im Sitzungssaale des Rathauses.
Hohenstein-Ernstthal, am 3. Dezember 1910.

E. Redlob,

Stadtverordneter-Vorsteher.

Tagesordnung:

1. Kenntnisnahmen.
2. Aufbesserung der Gehälter der Schulhausmänner.
3. Erhöhung der Beiträge an die Volksbibliothek.
4. Beschaffung verschiedener Gegenstände für den Kontoapparat.
5. Arealverkauf von den ehemals dörflichen Grundstücken.
6. Bewertung des ehemals Feldischen Hauses.
7. Errichtung einer Badeanstalt.
8. 5. Nachtrag zur Sparsassenordnung.
9. Vorschriften über Wurfkäthen.

Schulanmeldung in Gersdorf.

Die Anmeldung der Ofter 1911 schulpflichtigen Kinder, also der 1. Juli 1904 bis 31. März 1905 geborenen, ist für die Knaben von **Untergersdorf** (bis mit Hofgraben) den 5., für die Mädchen den 6. Dezember, für die Knaben **Obergersdorfs** den 7., Mädchen den 8. Dezember 2—4 Uhr im **Schulsaale** nur durch Erwachsene zu bewirken. Es können bei **vorhandener Reife** noch solche Kinder angemeldet werden, die bis zum 30. Juni 1905 geboren sind. Beizubringen: Impfchein für alle Kinder, standesamtliche Geburtsurkunde mit Taufvermerk für die auswärts Geborenen. 20 Bfg. in die Schulkasse. Hausnummer !!

Gersdorf, den 19. November 1910.

Die Ortsschulinspektion.

Pfeifer, Schultze.

Der am 15. November 1910 fällige 4. Termin **Gemeindeanlagen** ist spätestens bis zum 5. Dezember 1910 bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist vorzunehmenden Zwangsmittel an die hiesige Gemeindekasse abzuführen.

Gersdorf, Bez. Chh., am 15. November 1910.

Der Gemeindevorstand.